

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XI

Rathenow, den 20.02.2012

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.02.2012	Seite 1
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2012 in der Stadt Rathenow	Seite 2
Bekanntmachung des Inkrafttretens der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich Weinberggelände	Seite 3
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ Pl. Nr. 042	Seite 4
Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Bürger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Viertelandsweg“ Pl. Nr. 044	Seite 5
Bekanntmachung der Freistellung einer Strecke von Bahnbetriebszwecken	Seite 6

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow vom 15.02.2012**

öffentlicher Teil

**DS 004/12 Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen
2012 in der Stadt Rathenow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2012 in der Stadt Rathenow.

**DS 005/12 Gemeindliches Einvernehmen zur
Modernisierung und Instandsetzung Berliner
Straße 8 – 9a**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für die Modernisierung und Instandsetzung der Berliner Straße 8 bis 9a zu erteilen.

**DS 006/12 Befreiung von den Festsetzungen des
B-Planes „Kiebitzsteig“, Errichtung eines Einfamilienhauses**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Kiebitzsteig zuzustimmen und für die Errichtung eines Einfamilienhauses gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**DS 007/12 Befreiung von den Festsetzungen des
B-Planes „Zietenkasernen“, Errichtung von drei
Reihenhäusern**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und für die Errichtung einer Reihenhausanlage in der Schopenhauerstraße (Flur 34, Flurstücke 349 und 89/10) das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**DS 010/12 B-Plan „Weinberggelände“, hier
Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl. Nr. 042 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 011/12 B-Plan „Weinberggelände“, hier
erneuter Auslegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Weinberggelände" Pl.Nr. 042 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

**DS 017/12 Abschluss einer Vereinbarung zum
Bau der Ortsdurchfahrt B 102**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zum Bau der Ortsdurchfahrt B 102 von der Bergstraße bis zum Hagenplatz, sowie zum Bau des Körgrabens von der B 102 bis zum Stadtkanal und der Berliner Straße vom August-Bebel-Platz bis zum Schleusenkanal.

**DS 016/12 Stellungnahme zur inklusiven Bildung
im Land Brandenburg – Umsetzung des Art. 24
der UN- Behindertenrechtskonvention**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, sich mit einem Schreiben an den Städte- und Gemeindebund Brandenburg zu wenden und folgende Forderungen gegenüber dem Land Brandenburg bei der Einführung der inklusiven Bildung zu stellen:

1. Sicherstellung der Finanzierung der Inklusion im Bildungsbereich durch das Land (u.a. Lehrer, Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen)
2. Erstattung der finanziellen Aufwendungen der kommunalen Schulträger (behindertengerechte Ausstattung)

nichtöffentlicher Teil

**DS 001/12 Grundstücksverkauf Gebhardtsiedlung
15, Gemarkung Rathenow, Flur 3, Flurstück
184/1**

**DS 008/12 Grundstücksankauf Semlin, Flur 2,
Flurstücke 40 und 42**

**DS 009/12 Grundstücksankauf Rathenow, Flur
40, Flurstücke 184 und 186**

**DS 014/12 Grundstücksankauf Rathenow Flur
27, Flurstück 240**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2012 in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.02.2012 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG in der Stadt Rathenow aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

01.04.2012 anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
06.05.2012 anlässlich des Rathenower Maifestes
09.09.2012 anlässlich des Rathenower Stadtfestes
21.10.2012 anlässlich des Rathenower Weinfestes
09.12.2012 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (2. Advent)
16.12.2012 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (3. Advent)

- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG im Rathenower Ortsteil Göttlin aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

22.01.2012 anlässlich der Neujahrsbegrüßung
26.02.2012 anlässlich des Glühweinfestes
01.04.2012 anlässlich des Frühlingsfestes
19.08.2012 anlässlich des Sommerfestes
16.09.2012 anlässlich des Erntefestes
04.11.2012 anlässlich des Herbstfestes

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeiterschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Immissionsschutz

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

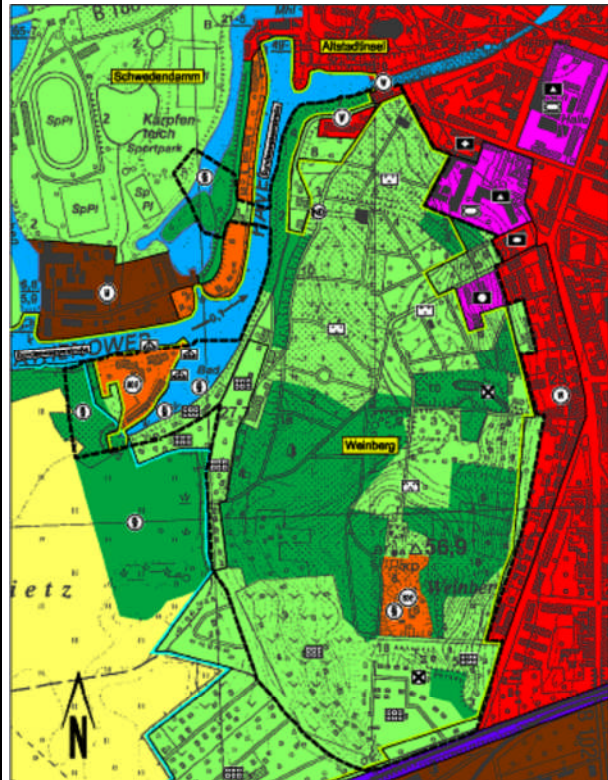
Rathenow, den 17.02.2012

gez. i.V. Dr. Lemle
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich Weinberggelände

Mit Schreiben vom 19.12.2011 hat der Landkreis Havelland die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 05.12.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.



Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 29.12.2011

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die öffentliche Auslegung findet vom **07.03.2012 bis zum 10.04.2012** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 08.00 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 und von 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

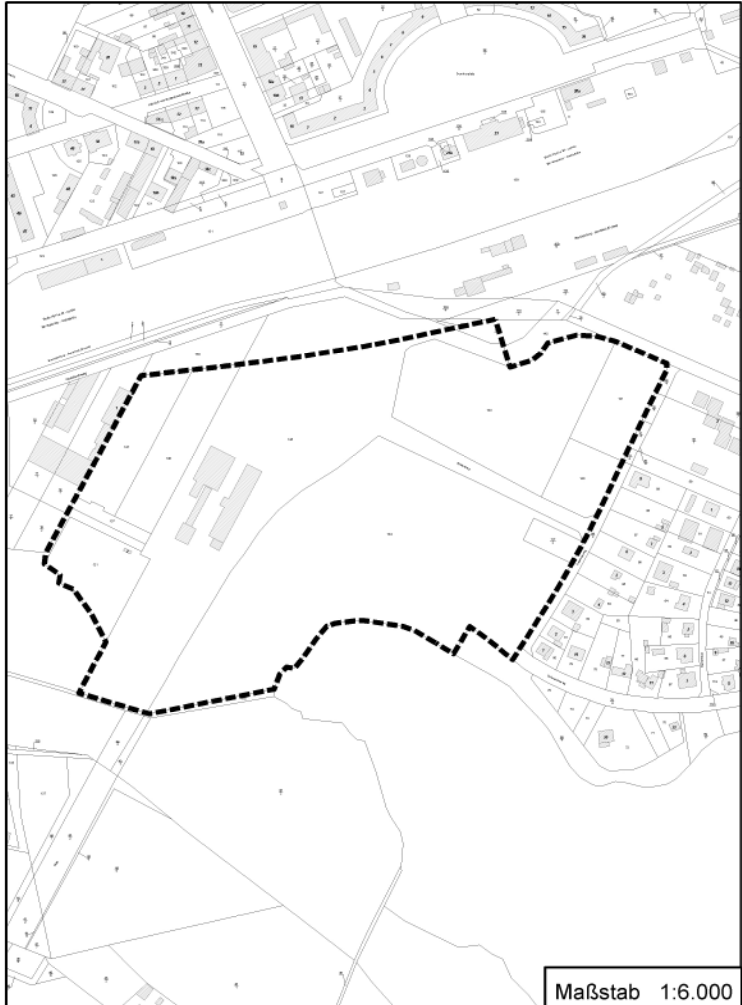
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Weinberggelände“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 17.02.2012

gez. i.V. Dr. Lemle
Erster Beigeordnete

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

 <p>Maßstab 1:6.000</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Pl. Nr. 044 „Gewerbegebiet am Viertelandsweg“ am 28.10.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nebenstehenden Planskizze zu entnehmen. Das Plangebiet grenzt westlich an die Wolzensiedlung und südlich an die B 188 neu und an das Bahnhofsgelände.</p>
<p>ehemaliges Betonwerkgelände an der B188 neu</p>	

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

13.03.2012 um 16:00 Uhr im Rathaus, Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow

die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können zum Bebauungsplan Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

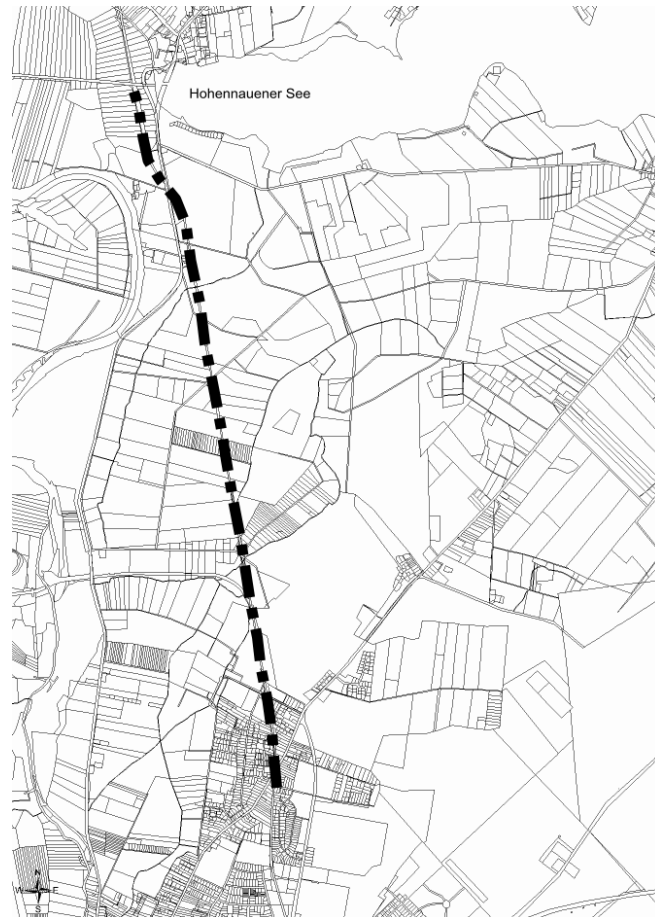
Rathenow, den 01.02.2012

gez. i.V. Dr. Lemle
Erster Beigeordneter

Freistellung einer Strecke von Bahnbetriebszwecken

Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in den Städten Rathenow, Rhinow und Neustadt (Dosse) sowie in den Gemeinden Seeblick, Havelaue, Großderschau und Sieversdorf – Hohenofen, Strecke 6512 Rathenow Nord – Neustadt (Dosse) der DB Netz AG, km 94,374 bis km 124,600

Der Freistellungsbescheid gilt in der Stadt Rathenow für die in der Übersichtskarte dargestellte Bahnstrecke



Die oben benannte Strecke wird durch das Eisenbahn-Bundesamt von den Bahnbetriebszwecken freigestellt, da sie für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich ist. Durch diese Freistellung endet die Eigenart als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Zugleich endet für die Fläche gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg. Damit fällt diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde zurück.

Rathenow, den 07.02.2012

gez. i.V. Dr. Lemle
Erster Beigeordneter